

EÜ  
9K 9160-002

B1145960

08.05.2009  
Tel. 1653

An

11.5.09

über a.v.P.

(SE 3)

08.05.09

### **Endlager Konrad**

08.05.09

Veränderungsantrag Nr. 002 vom 03.03.2009

Ergänzung der Endlagerungsbedingungen Konrad (Radionuklide)

Der geplanten Veränderung des Endlagerbetriebes hinsichtlich der Berücksichtigung des beantragten erweiterten Radionuklidspektrums bei der Prüfung der Endlagerfähigkeit und der Annahme von radioaktiven Abfällen wird zugestimmt.

Einer Öffnungsklausel in den Endlagerungsbedingungen in dem Sinne, dass weitere, bisher noch nicht angegebene und begrenzte Radionuklide ggf. nach einer Einzelfallprüfung eingelagert werden können, wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass jeweils vor einer evtl. Annahmeentscheidung ein Verfahren gemäß QMV 15 im Hinblick auf die damit verbundene generelle Änderung der Betriebsweise durchzuführen ist.

Begründung:

#### **I. Sachstand**

Die Annahme radioaktiver Abfälle im Endlager Konrad ist an Bedingungen geknüpft, die dem BfS in der planfestgestellten Unterlage EU 117 „Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle (Endlagerungsbedingungen, Stand: Dezember 1995) - Schachanlage Konrad -“ vorgegeben sind. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist es erforderlich, dass die Ablieferungs- und Abführungspflichtigen die radioaktiven Abfälle dem BfS in einer für die Endlagerung geeigneten Weise andienen. Das BfS wird hierzu allen Ablieferungs- und Abführungspflichtigen die sich aus der EU 117 ergebenden Voraussetzungen der Nutzung des Endlagers in Form von "Endlagerungsbedingungen" mitteilen. Für die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen sind die Ablieferungs- und Abführungspflichtigen verantwortlich, dies wird durch das BfS im Rahmen der Produktkontrolle geprüft.

Die in der EU 117 genannten Anforderungen wurden aus umfassenden standortspezifischen sicherheitsanalytischen Untersuchungen zum bestimmungsgemäßen Betrieb, zu unterstellten Störfällen, zur thermischen Beeinflussung des Wirtsgesteins, zur Kritikalitätssicherheit und zu den radiologischen Auswirkungen in der Nachbetriebsphase abgeleitet. Den Sicherheitsanalysen liegt ein Radionuklid-

spektrum zu Grunde, das 156 verschiedene Radionuklide umfasst. Das BfS ging während des Planfeststellungsverfahrens davon aus, dass nur diese Radionuklide in den für Konrad vorgesehenen Abfallgebinden enthalten sein werden. Aufgrund der auf dieser Datenbasis durchgeführten Teilanalysen hat das BfS für 108 Radionuklide Aktivitätsbegrenzungen abgeleitet; diese Radionuklide sind mit ihren jeweiligen Begrenzungen in der EU 117 angegeben.

Mit der Einlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen im Endlager Morsleben von 1994 bis 1998 und mit den Kontrollen bzw. Überprüfungen im Rahmen der laufenden Produktkontrolle radioaktiver Abfälle wurden erstmals umfangreiche Kenntnisse über tatsächliche Radionuklidinventare in radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gewonnen. Dabei wurde festgestellt, dass weitere Radionuklide anfallen, die über die Abfalldatenbasis 1984 hinausgehen und daher in der EU 117 nicht enthalten und begrenzt sind.

Der Planfeststellungsbeschluss sieht keine Regelungen vor, wie mit deklarierten Radionukliden zu verfahren ist, die nicht zu den Radionukliden des damals bekannten Radionuklidspektrums zählen und daher nicht in der EU 117 angegeben und bewertet sind.

## II. Geplante Veränderung

Im Rahmen der Formulierung der endgültigen Endlagerungsbedingungen, die für die Ablieferungs- und Abführungspflichtigen verbindlich einzuführen sind, ist die Aufnahme einer Regelung geplant, die eine Prüfung der Abfallgebinde im Hinblick auf ihre Endlagerfähigkeit für das gesamte, nach heutigem Kenntnisstand zu erwartende Radionuklidspektrum ermöglicht. Aufbauend auf dem Wortlaut der EU 117, der weitestgehend übernommen wird, soll am Ende des Anhangs II - Aktivitätsbegrenzungen - folgende Passage in die Endlagerungsbedingungen aufgenommen werden:

*"..... Danach sind in diesen Abfällen weitere Radionuklide enthalten, die in der Regel nur einzeln mit jeweils sehr kleinen Aktivitäten in den betroffenen Abfallgebinden verteilt sind. Diese Radionuklide sind in Anhang II / Tabelle 9 zusammengefasst.*

*Die weiteren 79 Radionuklide gemäß Anhang II / Tabelle 9, die über die in Anhang II / Tabelle 2 bis 7b und Anhang III.4 genannten Radionuklide hinausgehen, können zur Endlagerung angenommen werden, wenn ihre Aktivitätswerte jeweils*

- *das  $10^{-4}$  fache der Aktivitätsgrenzwerte der nicht spezifizierten sonstigen Alpha- und Beta-/Gammastrahler aus Anhang II / Tabelle 3 (Störfallanalyse) unterschreiten und*
- *das  $10^{-4}$  fache der Aktivitätswerte der nicht spezifizierten sonstigen Alpha- und Beta-/Gammastrahler aus Anhang II / Tabelle 5 (Analyse zur thermischen Beeinflussung des Wirtsgesteins) unterschreiten.*

*Bei Überschreitung dieser Werte erfolgt keine Annahme zur Endlagerung.*

*Für Radionuklide, die über die in Anhang II genannten Radionuklide hinaus in radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung enthalten sein können, ist eine Einzelfallprüfung (gesonderte sicherheitstechnische Prüfung) durch*

das BfS erforderlich."

Am Ende des Anhangs II - Aktivitätsbegrenzungen - soll "Tabelle 9" mit den 79 zusätzlich identifizierten Radionukliden (siehe Antragsschreiben vom 03.03.09, Seite 3) aufgenommen werden.

Am Ende des Anhangs III.2 - Unterstellte Störfälle - soll eingefügt werden:

*"Weitere Radionuklide, die in Anhang II / Tabelle 9 angegeben sind und über die in Anhang II / Tabellen 3 und 4 genannten Radionuklide hinausgehen, müssen jeweils das 10-4-fache der Aktivitätsgrenzwerte der nicht spezifizierten sonstigen Alpha- und Beta-/Gammastrahler aus Anhang II / Tabelle 3 unterschreiten."*

Am Ende des Anhangs III.3 - Thermische Beeinflussung des Wirtsgesteins - soll eingefügt werden:

*"Weitere Radionuklide, die in Anhang II / Tabelle 9 angegeben sind und über die in Anhang II / Tabellen 5 und 6 genannten Radionuklide hinausgehen, müssen jeweils das 10-4-fache der Aktivitätswerte der nicht spezifizierten sonstigen Alpha- und Beta-/Gammastrahler aus Anhang II / Tabelle 5 unterschreiten."*

### III. Bewertung

1) Die Aufnahme der vorgenannten Regelungen in die Endlagerungsbedingungen Konrad stellt eine Veränderung der Betriebsweise dar. Die EU 117 enthält keine Grundlage für eine Bewertung von Abfallgebinden, die eines oder mehrere der 79 weiteren Radionuklide gemäß Tabelle 9 des Antragsschreibens enthalten. Die zur Aufnahme in die Endlagerungsbedingungen geplante Regelung geht insoweit über die Vorgaben der EU 117 hinaus. Sie ermöglicht es, auch solche Abfallgebinde auf ihre Endlagerfähigkeit zu prüfen und ggf. für eine Einlagerung in das Endlager Konrad freizugeben, die eines oder mehrere der in Tabelle 9 genannten Radionuklide enthalten.

2) Diese Veränderung ist atomrechtlich bedeutsam, weil für jedes der von den Ablieferungs- und Abführungspflichtigen deklarierten Radionuklide eine Festlegung getroffen sein muss, ob und ggf. mit welchen Begrenzungen dieses Radionuklid in den Abfallgebinden enthalten sein darf.

3) Die Aufnahme der beabsichtigten Regelungen in die Endlagerungsbedingungen Konrad stellt eine unwesentliche Veränderung dar. Die Durchführung eines atomrechtlichen Verfahrens gemäß § 9b AtG ist hierfür nicht erforderlich.

Gemäß QMV 15 i.V.m. Nebenbestimmung A.4-23 sind Veränderungen "wesentlich", wenn diese nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes haben können. Wesentlich sind Veränderungen bereits dann, wenn sie Anlass zu einer erneuten Prüfung geben, weil sie mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben können. Alle anderen Veränderungen sind demzufolge unwesentlich.

Die mit der geplanten Änderung ermöglichte Annahme von Abfallgebinden, die

Radionuklide der Tabelle 9 enthalten, hat offensichtlich keine Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage und des Betriebes. Dies ergibt sich aus Folgendem:

a) Das in der EU 117 enthaltene und im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Radionuklidspektrum beruht auf dem Kenntnisstand von 1984. Vor dem Hintergrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen über das Vorkommen von Radionukliden in den Abfallgebinden hat der Betreiber in 2008 dieses Radionuklidspektrum im Hinblick auf die Notwendigkeit einer evtl. Erweiterung überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im Bericht SE-IB-32/08, Rev.01, Februar 2009) dokumentiert und war der EÜ bereits im Dezember 2008 (als Rev. 00) vorab zur Prüfung vorgelegt worden.

Die in dem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen sind Grundlage des vorliegenden Änderungsantrags. Diese beruhen auf der Bewertung, dass durch die mögliche Einlagerung von Abfallgebinden mit weiteren Radionukliden, die in der EU 117 nicht genannt und bewertet sind, keine sicherheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind, sofern man die zulässigen Aktivitäten dieser Radionuklide - wie hier beantragt - jeweils auf sehr geringe Werte begrenzt.

In dem Bericht sind u.a. die möglichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Radionuklidspektrums in Bezug auf den bestimmungsgemäßen Betrieb, die unterstellten Störfälle, die thermische Beeinflussung des Wirtsgesteins, die Einhaltung der Unterkritikalität und die radiologischen Langzeitauswirkungen für jedes der weiteren Radionuklide dargestellt und bewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass nach heutigem Kenntnisstand

- sämtliche der zusätzlich in Tabelle 9 aufgeführten Radionuklide nur in geringen bzw. äußerst geringen Mengen in den Abfallgebinden vorkommen und dass
- viele der zusätzlich in Tabelle 9 aufgeführten Radionuklide bereits aufgrund ihrer kleinen Halbwertszeit und/oder aufgrund ihrer geringen Aktivität keine sicherheitliche Relevanz bei der Einlagerung in Konrad haben können.

Für die wenigen zusätzlichen Radionuklide, die theoretisch – falls sie wider Erwarten in größeren Mengen anfallen sollten - eine sicherheitliche Relevanz haben können, wird durch die generelle Begrenzung der Aktivitäten auf das  $10^{-4}$  fache der Aktivitätsgrenzwerte bzw. der Aktivitätswerte der für die nicht spezifizierten sonstigen Alpha- und Beta-/Gammastrahler geltenden Werte aus der EU 117 sichergestellt, dass auch diese Radionuklide unter keinem Aspekt eine sicherheitliche Relevanz haben können.

Diese Bewertung ist für EÜ ohne weiteres aufgrund der bekannten Eigenschaften der Radionuklide (geringe Aktivitäten, geringe Halbwertszeiten, usw.) nachvollziehbar. Die Berücksichtigung der zusätzlich identifizierten Radionuklide in der vorgeschlagenen Art und Weise bedarf keiner umfassenden Sicherheitsanalyse.

Zusätzliche Sicherheitsanalysen wären nur notwendig, wenn sich herausstellen sollte, dass diese zusätzlich identifizierten Radionuklide tatsächlich in größeren Mengen pro Gebinde vorkommen als bisher bekannt und derzeit erwartet, und man hierdurch gezwungen wäre, die Einlagerung dieser Radionuklide auch mit

höheren Aktivitäten pro Gebinde zuzulassen. Da diese Radionuklide nach heutigem Kenntnisstand aber nur in kleinsten Mengen anfallen, ist eine Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich. Vielmehr kann die Endlagerfähigkeit auch auf Basis des geltenden Planfeststellungsbeschlusses festgestellt werden, wenn man - wie beantragt - die zulässigen Aktivitäten pro Gebinde von vornherein auf einen so kleinen Wert (kleiner 1/100 des Deklarationswertes) beschränkt, dass die potenziell zulässigen Aktivitätsgrenzwerte, die im Rahmen einer Sicherheitsanalyse ggf. zu ermitteln wären, in jedem Falle weit (um mehrere Größenordnungen) unterschritten sind. Der Antragsteller weist in seinem Antragschreiben darauf hin, dass Abfallgebände, die diesen Wert überschreiten, nicht zur Endlagerung angenommen werden. Ein entsprechender Hinweis soll für die Ablieferungs- und Abführungspflichtigen gemäß der hier zur Zustimmung vorgelegten Textpassage in die Endlagerungsbedingungen aufgenommen werden.

#### b) Stellungnahme des TÜV

Obwohl das Fehlen von sicherheitlichen Auswirkungen in dem BfS-Bericht SE-IB-32/08 überzeugend dargestellt ist, hat die EÜ zur Absicherung des erzielten Ergebnisses einen unabhängigen Sachverständigen hinzugezogen. Der von EÜ beauftragte TÜV Nord Ensys hat in seiner Stellungnahme vom 23.01.2009 (Rev. 01) die Bewertung des Antragstellers bestätigt. Auch der TÜV kommt zu dem Fazit, dass mit den vom Betreiber geplanten Regelungen sichergestellt ist, dass die hinter den Aktivitätsbegrenzungen der EU 117 stehenden Schutzziele weiterhin in gleichwertiger Weise eingehalten werden.

Darüber hinaus hat der Sachverständige vorgeschlagen, das Radionuklidspektrum statt um 50 - wie in Rev. 00 des o.g. BfS-Berichts angedacht - vorsorglich um weitere 28 Radionuklide zu erweitern. In Abstimmung mit EÜ hat der TÜV eine entsprechend ergänzte Tabelle mit 78 Radionukliden geprüft und seiner Bewertung zugrunde gelegt. Für keines der von Betreiber und TÜV geprüften 78 Radionuklide konnte eine sicherheitliche Relevanz festgestellt werden.

Dieses Ergebnis ist durch folgende Überlegungen begründet:

##### aa) Radiologische Langzeitauswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass die kürzesten Fließzeiten für die charakteristischen Ausbreitungswege im Bereich zwischen 350 000 und 38,8 Millionen Jahren betragen, ist für 69 Radionuklide aufgrund ihrer kurzen Halbwertszeit eine langzeitsicherheitliche Relevanz auszuschließen. Für die restlichen 9 Radionuklide, die allein aufgrund ihrer Halbwertszeit geprüft wurden, ist aufgrund ihrer geringen Aktivitätsanteile festzustellen, dass von diesen keine signifikanten radiologischen Langzeitauswirkungen zu erwarten sind. Eine Erhöhung des Aktivitätsinventars wäre lediglich durch das natürlich vorkommende Radionuklid K-40 denkbar. Mit der vorgesehenen Regelung zur Begrenzung auf das  $10^{-4}$  fache der Aktivitätsgrenzwerte der nicht spezifizierten sonstigen Alpha- bzw. Beta / Gammastrahler wird dies jedoch unterbunden.

##### bb) Störfälle

Durch die geplante Begrenzung auf das  $10^{-4}$  fache der Aktivitätsgrenzwerte der nicht spezifizierten sonstigen Alpha- bzw. Beta/Gammastrahler wird erreicht, dass

jedes der zusätzlich identifizierten Radionuklide im Störfall zu einer Erhöhung der Strahlenexposition um maximal 0,01 Prozent beitragen kann. Selbst wenn mehrere von diesen zusätzlichen Radionukliden in einem Abfallgebinde vorhanden wären, könnte damit nur ein vernachlässigbarer Beitrag zur gesamten Strahlenexposition verursacht werden.

#### cc) Kritikalität

Die insoweit relevanten Nuklide Cf-249 und Cf-251 wurden bereits in den sicherheitsanalytischen Untersuchungen für das Planfeststellungsverfahren Konrad betrachtet und bewertet. Acht weitere Radionuklide, die aus Sicht der Kritikalitätssicherheit zu betrachten sind, werden nach heutigem Kenntnisstand - wenn überhaupt - nur in äußerst geringen Mengen anfallen. Im übrigen ist durch die Beschränkung der Aktivität auf  $5,2 \cdot 10^7$  pro Abfallgebinde sichergestellt, dass die erlaubten Massen bei maximal wenigen 10 mg und damit mindestens 5 Größenordnungen unterhalb der kritischen Masse dieser Radionuklide liegen werden.

#### dd) Freisetzungen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Für den bestimmungsgemäßen Betrieb sind nur die flüchtigen Radionuklide und Radionuklide mit flüchtigen Zerfallsprodukten relevant. Hierzu zählen die Nuklide Ar-37, Kr-81, Ra-225, Th-229 und Xe-131.

Für Ar-37, Ra-225 und Xe-131 gilt, dass deren Aktivitäten aufgrund der kurzen Halbwertszeiten im Zeitpunkt der Anlieferung im Endlager auf ein unbedenkliches Maß abgeklungen sind. Für Kr-81 ist zu berücksichtigen, dass dessen Aktivität mit dem vorgegebenen Garantiewert für K-85 von  $3,0 \cdot 10^{10}$  Bq/Gebinde bereits abdeckend begrenzt ist. Dieser Garantiewert ist in der EU 117 enthalten. Für Th-229 und Ra-225 geben die bisher festgestellten Summenaktivitäten aus einzelnen Abfallchargen von weniger als 1 Bq keinen Anlass, dass signifikante Auswirkungen zu besorgen wären.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnung der Strahlenexposition in der Umgebung des Endlagers im Planfeststellungsverfahren durch ein radiologisch abdeckendes Radionuklidgemisch erfolgte. Die dort erzielten Ergebnisse können durch die zusätzlich identifizierten Radionuklide nicht in Frage gestellt werden.

#### ee) Thermische Beeinflussung des Wirtsgesteins

Jedes der zusätzlich identifizierten Radionuklide kann maximal zu einer weiteren Erhöhung der Temperatur des Wirtsgesteins um 0,01% beitragen. Selbst wenn mehrere von diesen Radionukliden in einem Abfallgebinde vorhanden wären, kann aufgrund der geplanten Begrenzung auf das  $10^{-4}$  fache der Aktivitätsgrenzwerte der nicht spezifizierten sonstigen Alpha- bzw. Beta/Gammastrahler nur ein vernachlässigbarer Beitrag zur gesamten zulässigen Erhöhung der Temperatur verursacht werden.

#### c) Bewertung des Radionuklids Es-254

In Tabelle 9 des Antragsschreibens ist erstmals das Nuklid Es-254 als zusätzlich identifiziertes Radionuklid genannt, welches den gleichen Regelungen unterstellt

werden soll wie die in der TÜV-Stellungnahme genannten und geprüften 78 zusätzlich identifizierten Radionuklide.

Für das Nuklid Es-254 sind die vorgenannten und in der TÜV-Stellungnahme aufgezeigten Bewertungsgrundsätze ohne weiteres übertragbar. Bei Heranziehung dieser Bewertungsmaßstäbe ist festzustellen, dass auch im Falle einer Einlagerung von Abfallgebinden, die das Radionuklid Es-254 enthalten, keine sicherheitlichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Es-254 hat eine Halbwertszeit von 275,7 Tagen. Damit sind Langzeitauswirkungen über die zu betrachtenden Zeiträume ausgeschlossen. Es-254 ist kein flüchtiges Radionuklid. Es kann somit keine Auswirkungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb haben. Es-254 wurde mit einer Summenaktivität von  $3,4 \cdot 10^{-3}$  Bq deklariert. Aufgrund dieses geringen Aktivitätswertes ist mit radiologischen Auswirkungen im Störfall nicht zu rechnen. Im Hinblick auf Wärmeentwicklung und Kritikalität hat Es-254 aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften keine Bedeutung.

Die radiologischen Eigenschaften des Es-254 unterscheiden sich nicht wesentlich von den zuvor genannten zusätzlich identifizierten Radionukliden. Von einer gesonderten Absicherung der Bewertung durch einen Sachverständigen im Hinblick auf dieses Nuklid konnte daher abgesehen werden.

#### d) Öffnungsklausel

Schließlich beabsichtigt der Betreiber in den Endlagerungsbedingungen eine Regelung vorzusehen, die es ihm nach einer Einzelfallprüfung ermöglicht, auch solche Radionuklide zur Endlagerung anzunehmen, die weder im Radionuklidspektrum der EU 117 noch in der hier zur Zustimmung vorgelegten Tabelle 9 enthalten sind. Der Antragsteller trägt damit dem Gedanken Rechnung, dass künftig möglicherweise noch weitere Radionuklide in Abfallgebinden auftreten, die bisher noch nicht betrachtet worden sind. Derartige Abfallgebinde sollen nach einer Einzelfallprüfung durch das BfS angenommen werden können. Die intern durchzuführenden Verfahren und die bei der Prüfung anzulegenden Bewertungskriterien werden in den Endlagerungsbedingungen gemäß der vorgeschlagenen Formulierung nicht genannt.

Gegen die Aufnahme einer solchen Öffnungsklausel bestehen keine Bedenken, zumal Einzelfallprüfungen auch an anderen Stellen der EU 117 (z.B. zu den Grundanforderungen an die Abfallprodukte, Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit) genannt sind. Ihre Einführung in die Endlagerungsbedingungen des BfS verstößt nicht gegen Regelungen des PFB. Für die Ablieferungs- und Abführungspflichtigen bedeutet sie einen Hinweis darauf, dass Abfallgebinde mit solchen Radionukliden nicht ohne weiteres zur Endlagerung angenommen werden können und für sie insoweit kein Anspruch auf Annahme im Endlager besteht.

EÜ geht davon aus, dass die Einlagerung von weiteren Radionukliden, die bisher noch nicht erfasst und bewertet worden sind, eine generelle Änderung der Betriebsweise darstellt, so dass eine Anpassung der Endlagerungsbedingungen erforderlich ist. Was zunächst als Einzelfall erscheint, kann in der Folgezeit noch öfter vorkommen. Da mit einer Einzelfallentscheidung immer auch Präjudizen für spätere gleichgelagerte Sachverhalte verbunden sind, ist es erforderlich, derartige Fälle generell als eine Änderung der Betriebsweise anzusehen.

Die Einlagerung von solchen noch nicht identifizierten Radionukliden allein auf Grundlage einer betreiberseitig durchgeführten Prüfung wäre nicht zulässig. Zusätzlich erforderlich ist, dass die mit jedem zusätzlichen Radionuklid verbundene Änderung der Betriebsweise in einem separaten Änderungsverfahren im Hinblick auf ihre „Unwesentlichkeit“ zuvor geprüft wurde. Die Zustimmung zu der hier beantragten Öffnungsklausel in den Endlagerungsbedingungen erfolgt daher mit der Maßgabe, dass vor einer evtl. Annahme von Abfallgebinden, die ein zusätzliches, noch nicht in den Endlagerungsbedingungen genanntes Radionuklid enthalten, zumindest ein internes Änderungsverfahren gemäß QMV 15 im Hinblick auf die damit verbundene Änderung der Betriebsweise durchzuführen ist.

Die beabsichtigten und hier zur Zustimmung vorgelegten Formulierungen für die Endlagerungsbedingungen bedürfen insoweit keiner Modifizierung. Es gibt keine Vorgabe des PFB, die den Betreiber des Endlagers verpflichtet, die Ablieferungs- und Abführungspflichtigen auf die intern im BfS einzuhaltenden Verfahrensweisen bei der Prüfung von Abfallgebinden hinzuweisen. Diese haben für die Ablieferungs- und Abführungspflichtigen keine erkennbare Relevanz.